

**Stadt Witten**

*Planungsamt /  
Umweltplanung*



# **ARTENSCHUTZ-VORPRÜFUNG**

**zum Bebauungsplan Nr. 234**

**‘Brunebecker Feld’**

**in Witten-Rüdinghausen**

Münster, 28. Juni 2011



arbeitsgruppe raum & umwelt  
dipl.-geogr. ernst- friedr. schrüder  
am tiergarten 3 48167 münster  
tel 02506 3747 fax 02506 304899  
e-mail: info@aru-muenster.de  
<http://www.aru-muenster.de>

## Vorbemerkungen

### Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 'Brunebecker Feld' in Witten-Rüdinghausen sind auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz, die unmittelbar gelten, entsprechend zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren durchzuführen, in dem u.a. die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten zu behandeln sind.

### Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet, als Freifläche relativ zentral im Ortsteil Rüdinghausen gelegen, wird heute durch eine zur benachbarten Gärtnerei gehörenden Anbaufläche für Obst und Gemüse sowie als Grünland(brache) genutzt. Während die baulichen Anlagen (Gebäude, Gewächshäuser) und weiteren Nutz- und Nebenflächen der Gärtnerei westlich angrenzen, befindet sich auf der Nordseite des Plangebietes die ehemalige Güterbahntrasse ('Rheinische Bahn'), auf der heute ein Radweg verläuft. Der Übergangsbereich zwischen Bahntrasse und Gärtnereigelände wird durch einen Saum mit langen und schmalen, niedrigwüchsigen Gehölzabschnitten gebildet. Auf der Westseite des Plangebietes schließen das aus Doppelhaushälften bestehende kleine Wohngebiet 'Günnemannshof' und die Straße 'Brunebecker Feld' an. Auf der Südseite schließlich befinden sich ebenfalls eine Bebauung aus Einzelhäusern mit relativ großen Zier- und Nutzgärten und ein Sportplatz.

Somit dominieren im Untersuchungsgebiet insgesamt anthropogen intensiv genutzte Flächen, während Säume und Gehölzflächen einen nur sehr geringen Flächenanteil einnehmen.

Der derzeitige Vorentwurf des Bebauungsplanes bzw. städtebauliche Entwurf teilt das Plangebiet mit einer Größe von ca. 30.000 m<sup>2</sup> in zwei Bereiche auf. Während der nordwestliche Teil im Anschluss an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich 'Günnemannshof' als aufgelockertes Wohnquartier entwickelt werden soll, ist für alle weiteren Flächen eine große, zentrale Grünfläche vorgesehen.

Der geplante Siedlungsbereich, der als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen wird, hat eine Größe von ca. 12.000 m<sup>2</sup>. Er soll in einer flexiblen Struktur mit Einzel- und Doppelhäusern für unterschiedliche Wohnformen in einer maximal zwei-

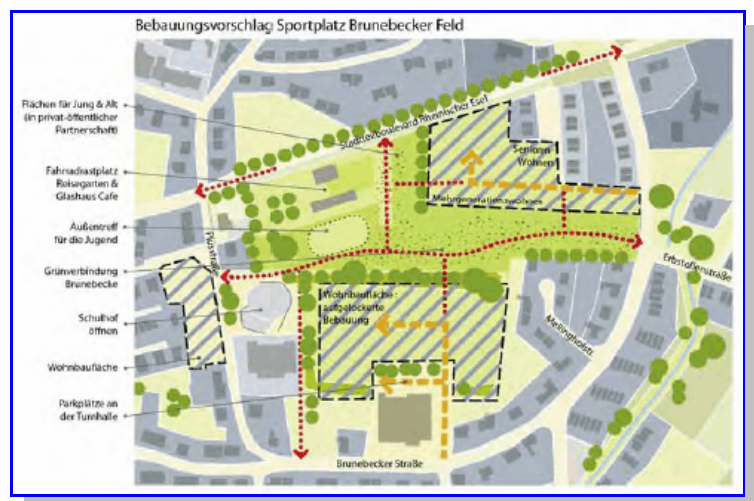


Abb. 1: Städtebaulicher Entwurf (STADT WITTEN 2010B)

geschossigen Bauweise mit einer GRZ von 0,4 entwickelt werden. Die Erschließung, die als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen wird, stellt die Verlängerung der Straße Günnemannshof dar und mündet am Ende dieser Planstraße in einer Platzsituation (*STADT WITTEN 2010*).

### Rechtliche Grundlagen

Infolge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein dreistufiges Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) durchgeführt wird. Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich aus den schon oben genannten europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und den europäischen Vogelarten (der VSchRL und der EG-Artenschutzverordnung) sowie den landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten zusammen (*KIEL 2007*). Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 02.07.2010 (*KAISER 2010*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote bei Eingriffen bzw. Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind.

### Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Die Datenrecherche beginnt mit einer FIS-Abfrage für das MTB 4510 Witten, durch die alle im umgebenden Landschaftsraum und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt werden können. Bezugnehmend auf die o.g. Regelungen kommen zu dieser Liste aufgrund neuerdings bestehender Gefährdung in NRW die Vogelarten Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Waldlaubsänger, Waldschnepe und Zwergdommel hinzu.

Die extrem seltene Zwergdommel kommt nur in der Niederrheinischen Bucht vor und ist für das Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten (vgl. *SUDMANN ET AL. 2008*). Sie bleibt daher im Folgenden unberücksichtigt. Die übrigen Arten werden in Tabelle 1 aufgenommen, da sie sowohl nach dem Brutvogelatlas Westfalen (*NWO 2002*) im Messtischblatt (MTB) 4510 als auch durch die Naturschutzgruppe Witten (*NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*) nachgewiesen wurden und insofern auf Wittener Gebiet nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Eine darüber hinaus im Rahmen der Behördenbeteiligung durchgeführte Abfrage seitens der Stadt Witten erbrachte speziell für das Plangebiet weder weitere planungsrelevante Arten noch ergänzende Daten zu den in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführten Arten. Auch durch die Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters sowie die Informationen zu Schutzgebieten konnten keine weiteren Hinweise zu planungsrelevanten Arten ermittelt werden.

Insgesamt handelt es sich demnach um zehn Säugetierarten (davon neun Fledermäuse), 45 Vogelarten, zwei Reptilienarten, vier Amphibienarten und eine Pflanzenart, die formal aufgrund vorhandener Daten im MTB 4510 nachgewiesen wurden bzw. im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können.

Tab. 1: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Blatt 4510 (Witten)

Art	RL		Gesetzlicher Schutz		Status in NRW	Erhaltungszustand NRW
	NW	D	BNatSchG	FFH-RL / VS-RL		
<b>Säugetiere</b>						
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	3	G	§§	Anh. IV	S/W	G
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	3	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	1	V	§§	Anh. IV	S/D/W	U
Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanarius</i> )	–	G	§§	Anh. IV	G	G
Kleiner Abendsegler ( <i>Nyctalus leisler</i> )	2	D	§§	Anh. IV	S/W	U
Rauhhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	1	–	§§	Anh. IV	S/D	G
Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )	1	D	§§	Anh. II, IV	S/W	G
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	3	–	§§	Anh. IV	S/W	G
Zweifarbflodermäus ( <i>Vespertilio murinus</i> )	1	D	§§	Anh. IV	S/D	G
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	– N	–	§§	Anh. IV	S/W	G
<b>Vögel</b>						
Baumfalke ( <i>Falco subbuteo</i> )	3	3	§§	Art. 4 (2)	B	U
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	–	–	§§	Anh. I	B	G
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	3	3	§	Art. 1	B	G !
Feldschwirl ( <i>Locustella naevia</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	0	3	§§	Anh. I	D	G
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	3	–	§§	Art. 4 (2)	B	U
Gänsesäger ( <i>Mergus merganser</i> )	–	2	§	Art. 4 (2)	W	G
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	2	–	§	Art. 1	B	U !
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	V	–	§§	Art. 1	B	G
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	3	2	§§	Art. 4 (2)	B	G
Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	3 N	3	§	Art. 4 (2)	W	G
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G !
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	–	–	§§	Art. 1	B	G
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	3	V	§	Art. 1	B <sub>K</sub>	G !
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	3	–	§	Art. 4 (2)	B	G
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	V	–	§	Anh. I	B	G
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	–	R	§	Art. 4 (2)	W	–
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	3	V	§	Art. 1	B	G !
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	2 N	2	§	Art. 1	B	U
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	3	–	§§	Anh. I	B	U
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	–	–	§	Art. 4 (2)	W	G

Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	- N	-	§§	Art. 1	B	G
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	*	-	§	Art. 4 (2)	W	—
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	-	-	§§	Anh. I	B	G
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	-	-	§§	Art. 1	B	G
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	3 S	2	§§	-	B	U
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	3	-	§	Art. 4 (2)	D	G
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	-	-	§	Art. 4 (2)	B	G
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	V N	-	§§	Art. 1	B	G
Uferschwalbe ( <i>Riparia riparia</i> )	V	-	§§	Art. 4 (2)	B <sub>K</sub>	G
Uhu ( <i>Bubo bubo</i> )	V N	-	§§	Anh. I	B	U †
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	1 N	2	§§	Anh. I	B	S
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	-	-	§§	Art. 1	B	G
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	3	-	§	Art. 1	B	G †
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	3	-	§§	Art. 1	B	G
Waldschnepfe ( <i>Scolopax rusticola</i> )	3	V	§	Anh. I	B	G †
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	- N	-	§§	Art. 1	B	S †
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	3	V	§	Art. 4 (2)	B	U
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	2	V	§§	Anh. I	B	U
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	2	V	§	Art. 4 (2)	B	G †
Zwergsäger ( <i>Mergellus albellus</i> )	-	-	§	Anh. I	W	G
Zwergtaucher ( <i>Tachybaptus ruficollis</i> )	-	-	§	Art. 4 (2)	W	G
<b>Reptilien</b>						
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	2	V	§§	Anh. IV	G	G †
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )	2	3	§§	Anh. IV	G	U
<b>Amphibien</b>						
Geburtshelferkröte ( <i>Alytes obstetricans</i> )	V	3	§§	Anh. IV	G	U
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	3	V	§§	Anh. II, IV	G	U
Kleiner Wasserfrosch ( <i>Rana lessonae</i> )	3	G	§§	Anh. IV	G	G
Kreuzkröte ( <i>Bufo calamita</i> )	3	V	§§	Anh. IV	G	U
<b>Pflanzen</b>						
Prächtiger Dünnpflanz ( <i>Trichomanes speciosum</i> )	R	—	§§	Anh. II, IV	G	U
<p>NW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (Säugetiere: FELDMANN ET AL. 1999, Vögel: SUDMANN ET AL. 2008, Amphibien: SCHLÜPMANN &amp; GEIGER 1999, Farn- und Blütenpflanzen: WOLFF-STRAUB ET AL. 1999)</p> <p>D: Rote Liste Deutschland (Säugetiere: MEINIG ET AL. 2009, Vögel: SÜDBECK ET AL. 2009, Amphibien: KÜHNEL ET AL. 2009, Farn- und Blütenpflanzen: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 1996)</p> <p>0 = Ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,  R = Arealbedingt selten/geografisch beschränkt; V = zurückgehend, Arten der Vorwarnliste; † = gefährdete wandernde Arten; † = unregelmäßig brütende Arten; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt;  - = ungefährdet bzw. kein Brutvogel; N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen</p> <p>BNatSchG: §7 (2) Nr. 13/14 Bundesnaturschutzgesetz (Fassung 01.03.2010): §§ = streng geschützt; § = besonders geschützt</p> <p>FFH: EU-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992; Anh. IV = streng zu schützende Arten; Anhang II = Arten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen</p> <p>VSchRL: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie) (Stand 1.5.2004): Art. 1 = Europäische Vogelart nach Artikel 1; Anh. I = Arten des Anhangs I; Art. 4 (2) = nordrhein-westfälische Zugvögel nach Artikel 4 (2) (vgl. KAISER 2010)</p> <p>Status in NRW:  S = Sommervorkommen; W = Wintervorkommen; R = Rastvorkommen; D = Durchzügler; B = Brutvorkommen;  B<sub>K</sub> = Brutvorkommen Koloniebrüter; NG = Nahrungsgast; G = Ganzjahresvorkommen; ? = aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben (vgl. KAISER 2010)</p> <p>Erhaltungszustand in NRW in der atlantischen Region (vgl. KAISER 2010):  G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; unbek. = unbekannt, † = sich verbessernd; † = sich verschlechternd; - = keine Bewertung vorgenommen</p>						

## Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die im MTB 4510 insgesamt 62 potenziell vorhandenen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem sehr kleinen Landschaftsausschnitt nur ein Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Anlage 1). Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss (z. B. bei Teilsiedlern oder während der Zugzeit). Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumsprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Gebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd) abgeschätzt. Zum Vorkommen bestimmter Arten wurden außerdem die Betreiber der Gärtnerei befragt.

Im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung werden aber die Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können, im Zweifel als vorkommend betrachtet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die regelmäßige Anwesenheit von Arten zwar nur außerhalb des Plangebietes erwartet wird, diese aber empfindlich auf optische oder akustische Störungen reagieren.

### Säugetiere

Von den für das Messtischblatt 4510 Witten im FIS aufgezeigten neun Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus gelang der Naturschutzgruppe Witten (NaWit) für das Stadtgebiet von Witten bisher nur der konkrete Nachweis von sieben Arten. Dies sind die Breitflügelfledermaus, die Fransenfledermaus, der Große Abendsegler, die Rauhhautfledermaus, die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus und die Zwergfledermaus (NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007).

Die Wasserfledermaus kann im Plangebiet als regelmäßiger Gast ausgeschlossen werden, da sie in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Derartige Strukturen existieren im Plangebiet nicht. Die Teich-

- Artenschutz •

fledermaus hat einen ähnlichen Anspruch an ihr Nahrungshabitat wie die Wasserfledermaus. Sie ist aber wesentlich seltener und tritt in Witten nur sehr lokal auf (*NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*). Ebenfalls eine ausgesprochene Seltenheit ist hier die Fransenfledermaus, die in Wäldern und über gehölzgesäumten Gewässern fliegt. Die Rauhhaufledermaus ist in der Durchzugs- und Paarungszeit etwas weiter verbreitet, aber als typische Waldart auf strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil angewiesen. Aufgrund ihres Lebensraumsanspruchs und/oder ihrer Seltenheit ist keine der vier genannten Arten als regelmäßiger Nahrungsgast im Plangebiet zu erwarten.

Auch die Haselmaus ist im Plangebiet auszuschließen, da sie Laub- und Laubmischwälder, gut strukturierte Waldränder sowie gebüschreiche Lichtungen und Kahlschläge bewohnt, die im Plangebiet nicht vorhanden sind. Zudem tritt sie im Großraum fast nur südlich der Ruhr auf (vgl. *REHAGE & STEINBORN 1984*) und wird von der *NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN (2007)* für Witten selbst nicht angegeben

Als nicht auszuschließende Säugetierarten verbleiben somit Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus, die im Plangebiet als Nahrungsgäste zu erwarten sind. Zwerg- und Breitflügelfledermäuse können in den Gebäuden der Umgebung Quartiere besitzen, aufgrund fehlender Strukturen aber nicht im Plangebiet selbst.

### Vögel

Brutvorkommen von Kleinspecht, Schwarzspecht, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe sind im Plangebiet aufgrund des Fehlens selbst kleinerer Wälder und strukturreicher Feldgehölze nahezu ausgeschlossen. Geeignete potenzielle Bruthabitate könnten sich im nahegelegenen 'Herrenholz' befinden. Beim Waldkauz ist allerdings nicht grundsätzlich auszuschließen, dass er das Plangebiet aufgrund seiner strukturellen Ausstattung und dem damit verbundenen Nahrungsangebot aufsucht.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können Bruten von Baumfalke, Fischadler, Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard aufgrund der vorhandenen Störungen und je nach Art auch aufgrund des Fehlens von Wäldern, Stillgewässern, Felswänden oder hohen Gebäuden praktisch ausgeschlossen werden. Auch wenn diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes auch als Nahrungsgäste - wenn überhaupt - bis auf den Mäusebussard sehr selten und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Sperber und Turmfalke dagegen kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften und damit oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Der Sperber kann die gehölzbestandenen Gärten und Brachen zur Jagd nutzen, günstige Nahrungsmöglichkeiten für den Turmfalken sind der Acker, das (gemähte) Grünland und die Säume. Bei beiden Arten kann allerdings aufgrund fehlender

Strukturen ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet selbst fehlen Gewässer und damit Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitate für Wasservögel i. w. S. Brütende bzw. nahrungssuchende Individuen von Eisvogel, Gännesäger, Flussregenpfeifer, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasserralle, Zwergsäger und Zwergtaucher können ausgeschlossen werden.

Wiesenpieper und Feldschwirl besiedeln extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer oder auch Brachen (LANUV 2011). Der Baumpieper ist ein Bewohner halboffener Landschaften, die sich durch eine extensive Nutzung und einen hohen Struktureichtum auszeichnen (LANUV 2011). Diese Lebensraumausstattung ist im Plangebiet nicht bzw. nicht in der erforderlichen Flächenausdehnung gegeben. Zudem ist bei diesen am Boden bzw. bodennah brütenden Arten lagebedingt von einer hohen Störintensität auszugehen. Somit kann ein Vorkommen dieser drei Vogelarten ausgeschlossen werden.

Für das Vorkommen der Nachtigall sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen charakteristisch (LANUV 2011). Der Wachtelkönig besiedelt als ein in Nordrhein-Westfalen sehr selten vorkommender Brutvogel offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen, aber auch großräumige Ackerbaugebiete der Hellwegbörde (LANUV 2011). Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht vorzufinden.

Der Kiebitz, der als ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete heute zu 80 % Ackerflächen besiedelt und dort offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt, ist eine sehr störanfällige Art (BLÜHDORN 1998). Auch die Feldlerche und das Rebhuhn sind Arten der offenen Feldflur. Im Plangebiet selbst existiert zwar eine Acker- bzw. ehemalige Anbaufläche, jedoch ist ein Vorkommen dieser drei Vogelarten dort aufgrund der bereits aktuell gegebenen Störintensität (Sportplatz, Straßen, Siedlungsbereich, Erdbeerfeld) nicht zu erwarten. Nach Angabe der Gärtnereibetreiber kam das Rebhuhn hier vor langer Zeit vor, konnte aber seit der Bebauung der östlich angrenzenden Flächen nicht mehr beobachtet werden.

Neuntöter bevorzugen Hecken oder dichte Gebüsche, die an niedrigwüchsiges Grünland angrenzen. Die siedlungsnah Lage des Plangebietes bedingt neben der intensiven Nutzung des Raumes eine für diese Art zu hohe Störintensität. Dies gilt auch für den Kuckuck, der zwar in vielen Lebensräumen - auch an Siedlungsrändern - vorkommt, insgesamt jedoch relativ sensibel auf den Menschen reagiert und insofern aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen im Plangebiet nicht zu erwarten ist.

Der Steinkauz kommt in Witten nur noch im Umfeld einiger landwirtschaftlicher Betriebe vor (NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007) und besiedelt grünlandreiche Landschaftsteile mit einem guten Höhlenangebot. Sind. Nach Angabe der Gärtnereibetreiber kommt die Art im Plangebiet nicht vor.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft ist die Rauchschwalbe aufgrund der fehlenden Viehhaltung und dem Mangel an Brutmöglichkeiten in offenen Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) im Planungsbereich auszuschließen. Die Mehlschwalbe als Kulturfolger tritt in menschlichen Siedlungsbereichen auf, benötigt dort aber als Koloniebrüter bevorzugt frei stehende, große und meist mehrstöckige Einzelgebäude, die im Plangebiet in dieser Form nicht vorhanden sind. Im Gegensatz zur Rauchschwalbe sind bei der Mehlschwalbe jedoch Bruten in der näheren Umgebung denkbar. Beide Arten können im Plangebiet somit als Nahrungsgäste auftreten.

Als weiterer Kulturfolger ist die Schleiereule im Planungsbereich aufzuführen. Während ihr als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freiem An- und Abflug (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge) fehlen, kann sie als potenzieller Nahrungsgast, deren Jagdgebiete aus Viehweiden, Wiesen und Äckern, Randbereichen von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen bestehen, auftreten. Auch die Waldohreule kommt an Siedlungsrändern vor, dort insbesondere in Nadelholzbereichen mit alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster), die als Nistplatz genutzt werden. Sie kann allerdings als Brutvogel ausgeschlossen werden, so wie dies eine Nachfrage bei den Anwohnern ergab, nicht jedoch als Nahrungsgast. Nach Angabe der Gärtnereibetreiber brütet keine dieser Arten im Plangebiet, doch können sie im Offenland als Nahrungsgäste auftreten.

Der Gartenrotschwanz als Bewohner reich strukturierter Dorflandschaften ist auf struktur- und gehölzreiche Habitate angewiesen. Zur Nahrungssuche bevorzugt er Bereiche mit schütterer Bodenvegetation, das Nest wird in Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, häufig in alten Obstbäumen oder Kopfweiden angelegt. Aufgrund des Fehlens optimal ausgebildeter Lebensraumqualitäten und aufgrund seiner Seltenheit ist ein Vorkommen des Gartenrotschwanzes im Plangebiet extrem unwahrscheinlich.

Dagegen nutzt der Feldsperling u.a. auch die Randbereiche ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Als Höhlenbrüter ist er auf Faulhöhlen in Bäumen, Gebäudenischen und auch Nistkästen angewiesen. Er kann im Plangebiet auch als Brutvogel nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Als nicht auszuschließende Vogelarten verbleiben somit als potenzielle Brutvögel der Feldsperling sowie als Nahrungsgäste Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule.

### Sonstige Arten

Durch das Fehlen von stehenden Gewässern sind im Plangebiet keine Fortpflanzungsmöglichkeiten für Kammolch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kleinem Wasserfrosch vorhanden. Auch im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine stehenden Kleingewässer bekannt. Die zu fast allen Seiten des Plangebietes vorhandene, fast vollständig geschlossene Bebauung stellt zudem eine nahezu unüberwindbare Ausbreitungsbarriere dar. Zudem weist das Habitat von Geburtshelferkröte, Kreuzkröte und Kleinem Wasserfrosch eine enge Verzahnung von Landlebensraum und Fortpflanzungsgewässer auf, so dass die für andere Amphibienarten typischen Frühjahrswanderungen über lange Distanzen bei ihnen nicht auftreten. Aus diesem Grund hat das Plangebiet für diese vier Arten keine Bedeutung als Landlebensraum. Schließlich sind Kammolch, Kreuzkröte und Kleiner Wasserfrosch in Witten sehr seltene Arten, die auch bei geeigneten Lebensraumbedingungen ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich machen (vgl. *NATURSCHUTZGRUPPE WITTEN 2007*; *SCHRÖER & GREVEN 1998*).

Die Schlingnatter bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien als Teil von reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen (*LANUV 2010*). Im Plangebiet selbst ist sie nicht zu erwarten, da hier entsprechende Strukturen fehlen.

Die Zauneidechse benötigt aufgrund ihres Wärmeanspruchs sonnenexponierte Flächen mit lückiger Vegetation und Kleinstrukturen wie Steine oder Totholz sowie zur Eiablage lockeres, gut drainiertes Substrat (*ELBING et al. 1996*). Solche Bereiche sind im Plangebiet nicht zu finden, so dass ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden kann.

In NRW ist der Prächtige Dünnfarn nur aus dem Süderbergland und der Eifel bekannt und wird als extrem selten eingestuft. Er besiedelt silikatische, mehr oder weniger saure Felsbereiche und dort extrem lichtarme, feuchte Felsspalten, oft auch in der Nähe von Fließgewässern (*LANUV 2011*). Derartige Standorte sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

## Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer teilweisen Wohnbebauung im nordöstlichen Teil und von einer strukturreichen Grünfläche auf den weiteren Flächen des Plangebietes aus, lässt sich aus artenschutzrechtlicher Sicht die nachfolgende Prognose erstellen.

Neun Arten sind ausschließlich als Nahrungsgäste mit außerhalb liegenden Fortpflanzungshabitaten bzw. Ruhestätten einzustufen. Dies sind die Arten Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus, Zwergfledermaus sowie Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Waldkauz und Schleiereule. Die teilweise Entwertung durch die geplante Bebauung führt bei ihnen zwar zu einem geringen Verlust von potenziellen Nahrungsflächen, doch verbleiben im Bereich der weiteren Freiflächen Strukturen bzw. können hier geschaffen werden (wie z.B. extensiv genutzte Rasenflächen, Saumbereiche und kleinräumige Sukzessionsflächen), die auch weiterhin ein Nahrungsangebot für diese Arten gewährleisten. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Aktionsraum dieser Arten sehr groß ist, dass sie nicht auf sehr spezielle und seltene Nahrungsquellen oder -flächen angewiesen sind und dass sich in der weiteren Umgebung immer noch geeignete Jagdreviere befinden. Es gehen für diese Arten somit keine essentiell notwendigen Nahrungsflächen verloren.

Auch Störungen wirken sich auf die o.g. Arten nicht erheblich aus, da sie z.T. ausschließlich nachts jagen und zudem menschliche Siedlungen nicht grundsätzlich meiden oder aber aufgrund ihres sehr großen Aktionsraums (Greifvögel und Eulen) in nicht populationsrelevanter Weise betroffen sind.

Als potenzieller Brutvogel verbleibt der Feldsperling, von dem Nistplätze innerhalb des Plangebietes insbesondere im Bereich des Gärtneriegeländes bestehen können.

Der Feldsperling besiedelt bevorzugt die Agrarlandschaft, aber auch die Randbereiche von Siedlungen. Er ist auf eine hohe Strukturvielfalt angewiesen, wobei Grünland, Obstbaumbeständen und offener Tierhaltung (Vieh, Geflügel) eine große Bedeutung zukommt (*NOTTMEYER-LINDEN 2002*). Insgesamt ist der Bestand des Feldsperlings im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft und des Rückgangs bzw. der Modernisierung von Dorfrändern in den letzten Jahrzehnten so stark zurückgegangen, dass er jetzt in die Rote Liste Nordrhein-Westfalens aufgenommen wurde. Dabei spielt bei diesem Höhlenbrüter neben dem Rückgang günstiger Nahrungsquellen auch das verminderte Angebot an Brutmöglichkeiten eine große Rolle.

Im Zuge der im Vorfeld für die Umsetzung des Vorhabens durchzuführenden Baufeldräumung werden ggf. Gehölze und Gebäude entfernt, die vom Feldsperling und von anderen i.S.d. Vogelschutzrichtlinie europäischen, aber nicht planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz genutzt werden könnten. Dabei könnte es während der Fortpflanzungszeit zu einer Tötung von Jungvögeln bzw. zu einer Zerstörung der Nester bzw. Eier kommen. Außerdem könnte der Feldsperling aufgrund des eingeschränkten Angebots an natürlichen Höhlen oder Nischen im Siedlungsbereich den Verlust dieser Strukturen nicht kompensieren, so dass mit der Aufgabe von einem oder mehreren Brutplätzen zu rechnen wäre.

## Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bestehen darin, dass die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze, Abriss von Gebäuden) nur außerhalb der Brutzeit der potenziell betroffenen europäischen Vogelarten zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden darf.

Maßnahmen zur Sicherung oder Neuschaffung von Lebensraum für den Feldsperling bestehen in der Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung aus standortgerechten Sträuchern, vereinzelt Überhältern und einem vorgelagerten Saum auf der dem Sportplatz vorgelagerten Böschung. Der Saum ist jährlich außerhalb der Brutzeit (ab Anfang September) zu mähen. An geeigneten Stellen (z.B. Überhälter) werden darüber hinaus für den Feldsperling nutzbare Nistkästen aufgehängt. Diese letztgenannte, nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG notwendige Maßnahme ist möglichst frühzeitig anzulegen, so dass ihre Funktionsfähigkeit in dem Folgejahr nach der Baufeldräumung gewährleistet ist.

Diese hier beschriebenen Maßnahmen sind auch geeignet, eine Störung i.S.d. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG abzuwenden.

## Ergebnis

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der hier u.U. lebenden Feldsperlinge abzuwenden und gewährleisten darüber hinaus einen ausreichenden Schutz aller weiteren europäischen Vogelarten.

Da auch keine unter § 42 (1) Nr. 4 BNatSchG fallende Pflanzenarten im Plangebiet vorkommen, sind die Verbotstatbestände des § 42 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG i. V. m. § 42 (5) BNatSchG demnach nicht erfüllt.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der hier genannten Maßnahmen ist der Bebauungsplan Nr. 234 'Brunebecker Feld' in Witten-Rüdinghausen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig zu bewerten.

---

## Literatur

Blühdorn, I. (1998):

Auswirkungen potenzieller Störreize auf das Verhalten brütender und jungführender Kiebitze *Vanellus vanellus*. – *Vogelwelt* 119: 105-113.

Elbing, K., Günther, R. & U. Rahmel (1996):

Zauneidechse – *Lacerta agilis*.- In: Günther, R. (Hrsg.): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*: 535-557.

Feldmann, R., Hutterer, R. & H. Vierhaus (1999):

Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – *Schriftenreihe der LÖBF* 17: 13-19.

Kaiser, M. (2010):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW, 24.02.2010. – Manuskript.

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & M. Schlüppmann (2009a):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und biologische Vielfalt* 70 (1): 259-288.

Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlucky, R. & M. Schlüppmann (2009b):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und biologische Vielfalt* 70 (1): 231-256.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2011):

Geschützte Arten in NRW. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/gruppe>. Abgerufen am 20.05.2011.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2010):

Gesetzlich geschützte Biotope in NRW. Online unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/start>. Abgerufen am 19.10.2010.

Ludwig, G. & M. Schnittler (1996):

Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. – In: Ludwig, G. & M. Schnittler (Red.): *Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands*. – *Schriftenreihe für Vegetationskunde* 28: 709-739.

Meinig, H, Boye, P. & R. Hutterer (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands*. Band 1: Wirbeltiere. – *Naturschutz und biologische Vielfalt* 70 (1): 159-227.

- Artenschutz •
- 

Ministerium Für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen Und Verkehr Nrw / Ministerium Für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- Und Verbraucherschutz Nrw (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010, Düsseldorf

Naturschutzgruppe Witten & Biologische Station e. V. (Hrsg.) (2007):

Natur zwischen Ruhr und Ardey. 233 S.

Nottmeyer-Linden, K. (2002):

Feldsperling *Passer montanus*. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft (Hrsg.): Die Vögel Westfalens. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens 37: 294-295.

NWO (Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft) (Hrsg.) (2002):

Die Vögel Westfalens. – Bonn, 397 S.

Rehage, H.-O. & Steinborn, G. (1984):

Haselmaus - *Muscardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) - In: Schröpfer, R., Feldmann, R. & Vierhaus, H. (Hrsg.): Die Säugetiere Westfalens. - Abhandlungen aus dem westfälischen Museum für Naturkunde 46 (4): 172-181

Schlüpmann, M. & A. Geiger (1999):

Rote Liste der gefährdeten Kriechtiere (Reptilia) und Lurche (Amphibia) in Nordrhein-Westfalen. – Schriftenreihe der LÖBF 17: 375-404.

Schröer, T. & H. Greven (1998):

Verbreitung, Populationsstrukturen und Ploidiegrade von Wasserfröschen in Westfalen. – Zeitschrift für Feldherpetologie 5: 1-14.

Stadt Witten (2010a):

Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 234 „Brunebecker Feld“. Manuskript, Witten Stadt

Stadt Witten (2010b):

Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum B-Plan 234 – Brunebecker Feld, Witten

Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & W. Knief (2009):

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K., Schubert, W., Dewitz, W. von, Jöbges, M. & J. Weiss (2008):

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. - Charadrius 44 (4): 137-230.

Wolff-Straub, R., Büscher, D., Diekjöbst, H., Fasel, P., Foerster, E., Götte, R., Jagel, A., Kaplan, K., Koslowski, I., Kutzelnigg, H., Raabe, U., Schumacher, W. & C. Vanberg (1999):

Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) in Nordrhein-Westfalen. – Schriftenreihe der LÖBF 17: 75-171.